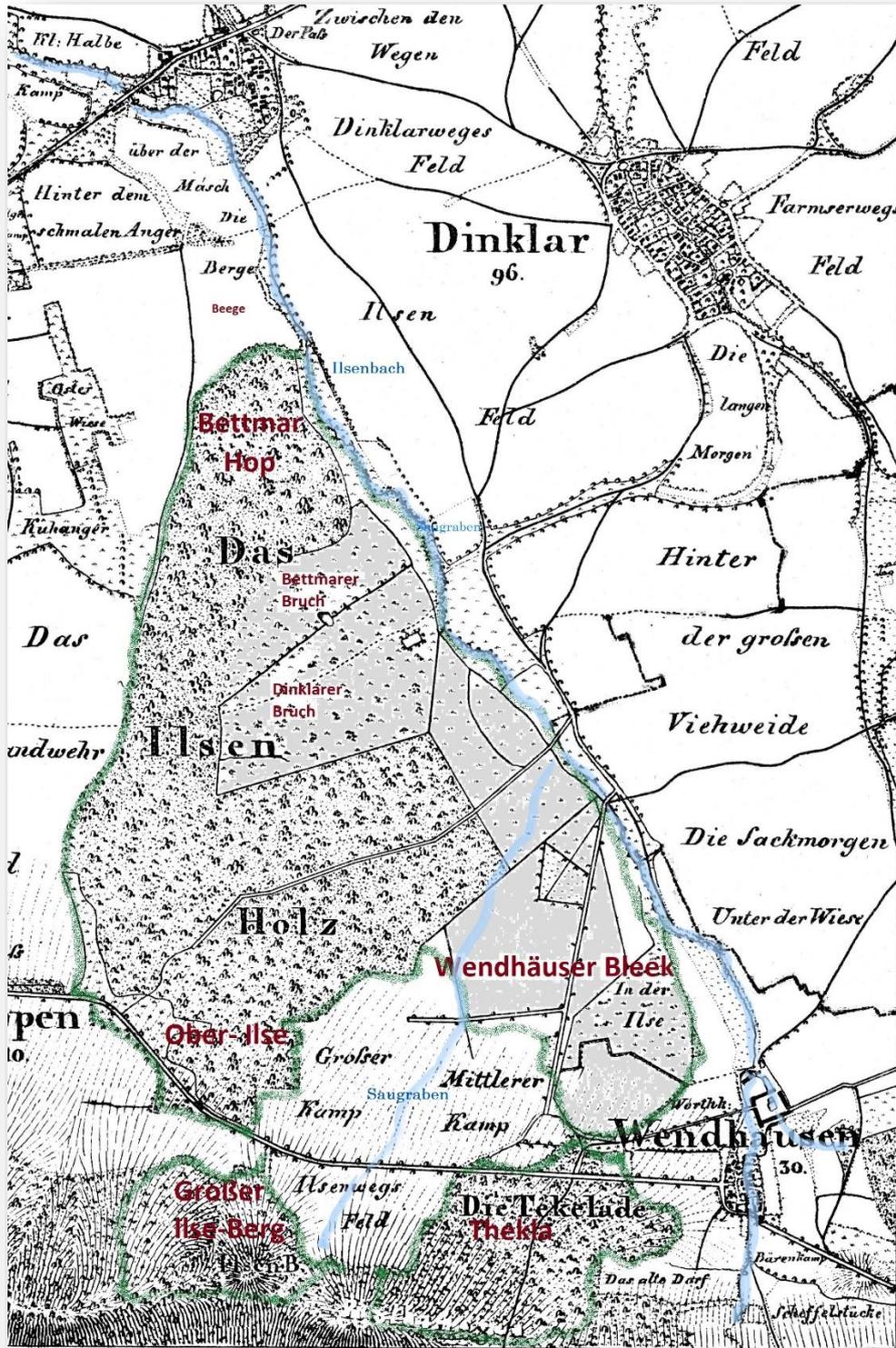


Der Ilsenwald in alten Zeiten

Eine Übersichtskarte auf Grundlage der Gausschen Landesaufnahme zeigt das Gebiet der Ilse



Eine Beschreibung des Ilsenwaldes und dort bestehender Rechte vom 10. November 1804

fol. 13r Nro. 1 Beschreibung der Holzung, die Ilse genannt, und derjenigen Gerechtsamen, welche die Interessenten bisher darauf ausübten.

§. 1 Örtliche Beschreibung

Zwischen den Dorfschaften Bettmar Dinklar, Wendhausen, Uppen und deren Feldmarken liegt eine Holzung, die Ilse genannt. Sie ist zwar bis dahin nicht geometrisch gemeßen, allein deren Flächen Inhalt dürfte mehr, als weniger, wie 2000. Waldmorgen enthalten. Sie wurde bis dahin in 8. Theile getheilt, welche folgende Namen führten:

- 1) Der Bettmarhop
- 2) Das Migremeken= Bleek
- 3) Das Meyspringsbleek
- 4) Die Oberilse fol. 14 (13)
- 5) Das Wendhausische Bleek
- 6) Der große Berg¹
- 7) Der kleine Berg oder die Lieke Lah²
- 8) Der Bruch

In jedem dieser Reviere außer in dem letzteren, befindet sich an einer Ecke ein Platz von einigen Morgen, die Meyechtern genannt. Ohngeachtet in Ganzen zusammen der Boden dieser Waldung nichts weniger wie schlecht, sondern vielmehr schon sehr dazu tauglich ist, nun recht gutes Holz darauf zu ziehen, so gab doch die unten näher zu beschreibende unregelmäßige Behandlungsart Veranlassung, daß der jetzige Bestand dieser Holzung, in einem so hohen Grade elend und betrübt ist, daß gewiß nicht ohne Grund zu befürchten steht, in einer nicht sehr großen Reihe von Jahren werde das Holz von der Oberfläche gänzlich verschwinden. Jetzt ist in der Ilse oder vielmehr noch in einigen Theilen ein höchst unregelmäßig gezogenes Unter= oder Strauchholz befindlich. Das Maysprings und Wendhäusische Bleek bestehet aus einzelnen Birken, als Schwarz³ und Weißdorn, die stark von den Kühen und Pferden zertreten und zerfressen sind. Die obere Ilse ist von einem gleichen Holzbestande, jedoch ist dieser mit Haseln, Eichen und Heinbuchenbüschen untermengt, der Kleine und der große Berg, sind mit Haselnuß, Heinbuchen, und Eichen= Büschen bewachsen. Endlich der sogenannte Bruch besteht aus einem bloßen Anger ohne allen Holzbestand. In dem Wendhauser Blecke, in Bettmarhope und dem Maysprings, und in dem Migremeken Blecke befindensich schon Flecken von 20 – 80 Morgen von denen alles Holz verschwunden ist, und an der Seite der ganzen Ilse von Bettmar Dinklar nach Wendhausen ist dem Graben herauf 10 - 30 Schritte breit, alles Holz von dem Vieh weggefressen, dabey befinden sich in der Ilse eine große Anzahl größten Theils ganz unnütze Fahrwege, welche einen beträchtlichen Raum wegnehmen, und wie natürlich sowohl das wenige darin befindliche Holz, als auch die Hude und Weide außerordentlich verderben. Endlich ist zu bemerken, daß diejenige Hude welche nach der Wendhäuser Feldmark hin, um die Ilse gehet, vor längeren Jahren an das Gut Wendhausen unter der Bedingung abgetreten ist, daß solche von jenem Gute dergestalt unterhalten werden muß, daß kein Vieh ins Holz kommen kann.

¹ Ilsenberg

² Thekla

³ Schlehe

§ 2. Holzungsgerechtigkeit

fol. 15 (14) Acht Dorfschaften, nämlich Bettmar, Dinklar, Wendhausen, Kemme, Addeln⁴, Machtsum, Hüddeßum, und Essen⁵, (ein altes Dorf, welches in Machtsum eingezogen ist) steht das Eigenthum und die Benutzungsgerechtigkeit in jener Waldung dergestalt zu, daß die fünf letztern Dorfschaften bloß das Holz hingegen die drey erstern das Holz und die Hud und Weide benutzen.

Jährlich wird unter jenen Dörfern eins der vorhin benannten 7. Holzdistricte denn auf den 8. ist gar kein Holz mehr befindlich – in 380. bis 400. kleine Theile welche Echter genannt werden, vertheilt und diese erhalten die interessierten Dorfschaften nach folgenden Verhältniße

- 1) Dinklar erhält 81 Echter
- 2) Wendhausen 28
- 3) Bettmar 49
- 4) Machtsum 30
- 5) Ehsen 28
- 6) Hüddeßum 36
- 7) Addelum 41
- 8) Kemme 61 Ferner der Gogrefe des Amts Steuerwald 2
- 9) Hausvogt 2
- 10) Untervogt 2
- 11) Holzgrefe 3
- 12) Vorsprecher 2
- 13) Die Allerwaren Wartmeister 2

Summa 372 Echter

Diese Echter müssen jährlich da seyn, es werden aber aus Gründen, woran unten ein mehreres 10 bis 20 mehr gemacht.

§ 3. Hud und Weide Gerechtigkeit

Den Gemeinheiten Bettmar, Dinklar, und Wendhausen steht wie schon bemerkt ist, mit Ausschluß der übrigen fünf Dörfer die Hud und Weidegerechtigkeit folgender Gestalt zu. Die Pferde jener drey Dorfschaften können stets in allen 8 Holzdistricten geweidet werden. Es bedarf daher keiner weiteren Deduction, welchen übergroßen Schaden schon diese den jungen Holzgewächsen durch das Vertreten verursachen. Das Hornvieh jener drey Dorfschaften hingegen darf zwar in denjenigen Holzrevieren deren Lohden ein, zwey, und dreyjährig sind, nicht gehütet werden. Allein jeder Forstmann weiß es, welchen auserordentlichen Schaden Hornvieh auch in solchen Districten, anzurichten vermag, deren Lohden vierjährig oder auch noch alter sind. Zu allem diesen kömmt nun noch der Schäfer der königl. Amts= Oeconomie Steuerwald, welcher vermöge einer Servitut von Martini bis Petritag mit mehereren tausend Schaafen alle diejenigen Holzreviere behütet, worin die Kühe jener drey Dorfschaften hüten dürften, das fol. 16 (15) heißt, worin 4 bis 7 jährige Lohden sich befinden, bey dieser höchst verkehrten Behandlungsart – dem Grund und Boden nach – schönen Holzung, darf man sich über den verwüsteten Zustand des Holzes gar nicht, sondern nur darüber wundern, daß ohngeachtet jener Behandlungsart vielleicht schon seit Jahr Hunderten fort dauerte, dennoch so viel Holz in der Ilse stehet, wie wirklich darin befindlich ist.

⁴ Adlum

⁵ Edessem, wüst, östl. Machtsum

§ 4. Die Höltings Verfaßung

Indessen ist die zu dieser Holzung gehörende Interessentschaft, und die innere Verfassung desselben noch ein Denkmal des grauen Alterthums, und in dieser Rücksicht ehrwürdig. Alle drey Jahre wird aus einer der acht Dorfschaften nach einer bestimmten Ordnung ein Holzgräfe von den Interessenten auf dem sogenannten Hölting, welches unter freyen Himmel am Ende des Maysprings den Dienstag vor Pfingsten gehalten wird erwählt. Dieser Grefe stellt den Richter über die wegen der Holzung vorstellenden Neuigkeiten vor. Er muß ein Eingeborender aus einer jener acht Dorfschaften seyn. Ihm wird ein Viceholzgrefe durch die Wahl an die Seite gesetzt. Ist der Holzgrefe ein Einwohner der vier zum Amte Steuerwald gehörenden und hier interessirten Dorfschaften, so muß der Viceholzgrefe ein Einwohner aus den vier Domprobsteilischen Dörfern seyn, und so umgekehrt. Indessen hat dieser Viceholzgrefe weder ein Geschäft, noch Rechte, noch ein Einkommen, sondern dient blos dazu, damit das Holz, und die Interessentschaft (wenn ja der Holzgrefe mit Tode abgehen sollte) nie ohne Oberhaupt und Richter sey, indessen dieser Viceholzgrefe, dem Holzgrefen ipse jure in officio succedirt⁶.

Nach geschehener Wahl ist der Holzgrefe auf dem Hölting in Gegenwart der Holzgeschworenen folgenden Eyd abzulegen schuldig:

- Daß er grade und recht thun, keinem zu Leide und keinem zu Liebe handeln, die Gerechtsame des Holzes bewahren, und das Holz nach möglichster Gleichheit in Friede und Ruhe theilen wolle.

Er hat das Recht einen sogenannten Vorsprecher - welcher den Vortrag in der Versammlung thun muß – zu ernennen. Jährlich muß der Holzgrefe auf dem Hölting in Gegenwart der Holzgeschworenen, und der Interessenten die fol. 17 (16) wegen des Holzes geführte Rechnung ablegen. Ihm steht zwar die Befugniß nicht zu, Strafen zu dictiren, allein er ernennet, nach altdeutscher Sitte Holzgeschworene, welche die Strafe bestimmen, und hat nur das Recht solche zu mindern. Der Holzgrefe erhält für seine Bemühungen

- a. Jährlich drey Gulden
- b. Diejenigen Bäume, welche der Wind umwehet
- c. Jährlich drey Holzechter und
- d. Den dritten Theil der Holzstrafen.

In jeder der hier interessirten 8. Gemeinheiten sind jährlich 2. Mitglieder der Reihe nach verpflichtet, das Amt eines Holzgeschworenen zu übernehmen. Sie werden auf dem Hölting förmlich beeidiget, und ihre Dienstpflicht besteht darin, daß jeder nach einer festgesetzten Ordnung einen Tag die Wege ins Holz gehen, und darauf achten muß, daß nichts ungebührliches und dem Holze schädliches darin vorgenommen werde. Finden sie einen Strafposten so müssen sie solches dem Holtgrefen anzeigen. Außer allem diesen Personen noch ein Wartmeister von Steuerwaldscher Seite, und ein anderer von domprobsteylicher Seite angestellt, welche dem Holzgrefen gewißer Maaßen controlliren, und dahin sehen müssen daß bey der Holztheilung alles gehörig beobachtet werde.

§ 5. Gastmahl

Auf dem Hölting ist das adel. Gut Wendhausen schuldig, einen Eimer Sauerkraut, zwey Mettwürste, und zwey Brodte zum besten zu geben. Außerdem wird der sogenannte Mayechter, welches ein Theil

⁶ nachfolgt

des jährlich zu vertheilenden Holzreviers ist, auf dem Hölting meistbietend verkauft, und das dafür gelösete auch wohl Strafgeld vertrunken.

§ 6. Die Holztheilung

Die Holztheilung geschieht den Dienstag nach dem Hildesheimischen Gal...⁷ Grefe, Vicegrefe, Vorsprecher, Geschworene, und die beyden Wartmeister erscheinen hier zusammen. Die Theilung geschiehet auf folgende Art. Durch die vorhin benannten 7 Holzabtheilungen gehen nämlich mehrere parallel laufende Hecken, welche zwar geköpft, aber nicht ganz abgehauen werden dürfen. Nach abgemessenen Schritten stellt der Holzgrefe alle Holzgeschworenen der Länge nach an solche Hecke, soviel als möglich in gleicher Entfernung. Wenn sie, wenn sie⁸ alle stehen so ruft er sie an. Nun gehen sie durch das Holz bis an die Hecke, welche mit derjenigen, wo sie angestellt waren, parallel läuft fol. 18 (17) und hauen bey dem durchgehen in einer Linie Stämme ab. Der Theil des Holzes, welcher zwischen zweyen Wegen oder Directionen, welche die Holzgeschworenen auf diese Art nehmen, fällt, macht einen Holztheil oder Echter aus. Dieser kleinen Holztheile werden 380. Bis 400. in zweyen Tagen gemacht, den dritten Tag versammeln sich die sämtlichen Holzinteressenten bey den sogenannten Meyechtern. Hier zeigt der Holzgrefe an, daß das Holz soviel als möglich in gleiche Theile getheilt sey. Dann würfeln die acht Gemeinen darum, welche von ihnen diejenigen Holztheile, welche zunächst bey den Mayechtern liegen erhalten soll. Ist dieses durch das Loos bestimmt, so erhält diejenige Dorfschaft, welche die meisten Augen warf, die ihr gebührende vorhin erwähnte Zahl von Holztheilen zunächst von den Meyechtern ab. Dann aber erhalten die übrigen sieben Dorfschaften nach einer ein für allemal festgesetzten Ordnung die ihnen gebührende Zahl der Echter. Damit es keine Irrung gebe, wo die eine Dorfschaft mit ihren Holztheilen aufhört, und die andere anfängt; so läßt der Holzgrefe da, wo diese Scheidung zwischen zwey Dorfschaften ist, eine Waase binden, und läßt sie auf der Scheidung an einem Baume oder Strauche festbinden. Indeß werden jeder Dorfschaft einige Echter mehr, wie die minimal bestimmte Zahl ausmacht, zugetheilt, damit ein Einwohner, welchen ein gar zu dürftig bewachsener, oder auch vielleicht aus versehen zu klein gerathener Echter zufällt, im Stande ist, diesen stehen zu laßen, und dagegen einen von denen zu hauen, welche der Dorfschaft über die festgesetzte Zahl zu Theil wurden. Hinter dem Holzantheile der Dorfschaft Dinklar her, werden stets die sogenannten Herrnholzechter genommen

- a) Nämlich für den Gogrefen, Hausvogt, und Untervogt, 6 Theile
- b) Drey Theile für den Holzgrefen
- c) Zwey Theile für den Vorsprecher, und
- d) Fünf Theile so genannte Allerwahren.

Diese letzteren werden bey der Holztheilung meistbietend verkauft, und das daraus gelösete Geld wird als dann von den Anwesenden verzehrt.

§ 7. Holzuntersuchung

Jeder Interessent ist verpflichtet vor Cathedra petri⁹, den ihn angewiesenen fol. 18 Echter zu fällen. An jenem Tage gehen die Holzgrefen, Holzgeschworenen pp wiederzusammen ins Holz, verkaufen diejenigen Holzlechter, welche bey der Theilung übrig bleiben, oder die unabgehauen stehen blieben, meistbietend, und vertrincken abermals das daraus gelösete Geld. Mehr zum Schein als um Nutzen zu stiften, werden auch wohl von dem Gelde einige Graben ausgeschlagen.¹⁰

⁷ Nicht lesbar

⁸ Hier ist tatsächlich eine Doppelung

⁹ Volkstümlich auch Petri Stuhlfeier, 22. Februar

¹⁰ Ausgehoben, vertieft

§ 8. Holzgrefen

Die Holzgrefen sind folgendergestalt bestimmt.¹¹

- 1) Wer vor Sonnen= auf und nach Sonnen Untergang, in oder außer dem Holze fährt, gibt das erstemal 3. Gulden, das zweitemal doppelt, auch wohl ½ Faß Bier.
- 2) Derjenige, der die Barte¹² in den abgehauenen Stamm eines andern hauet, zahlt 5 – 10 und derjenige, welcher einen Birken Stick aus einen andern Holzechter hauet, entrichtet 1. 2. Gulden.
- 3) Wenn der Kuhhirte oder Schäfer in Lohden, welche unter 3 Jahre alt sind, hütet so werden für 10 Stück Kühe oder Schaaf 3 – 4 . Gulden bezahlt, für die ganze Heerde ½ Faß Bier.
- 4) Hütet ein Schäfer, Gänse oder Schweinehirte auf dem Bruche, so muß er den Geschworenen 2 -4 Groschen geben, zeigen die letztern solches aber auf dem Hölting an; so werden noch wohleinige Gulden Strafe dictirt.
- 5) Hauet jemand einen Schnaat¹³ oder Grenzstock, welchen die Geschworenen bey der Theilung gemacht haben, so muß er 2. - 3. Strafe geben, und dabey seinen Nachbar den Schaden ersetzten, oder ihm wird sein Echter verkauft. Hauet er aber alle Schnaatstöcke weg, so daß zwey Echter einer wird, so erhält er in 5 – 6 Jahren gar kein Holz, sondern der ihm fallende Antheil wird verkauft.
- 6) Hauet einer einen Bahn oder Heckenpostweg, so bezahlt er 2 – 2 Gulden Strafe.
- 7) Wer Cathedra Petri seinen Echter noch nicht abgehauen und verkauft. Ein gleiches geschieht mit dem Holze, welches den Sonabend vor Pfingsten noch nicht abgefahren ist.
- 8) Wer sich auf dem Hölting oder sonst bey den Versammlungen der Interessenten gegen den Holzgrefen oder auch gegen andere Personen unanständig aufführt, wird um einen Gulden gestraft. Die eingehenden Strafgeder werden der Regel nach von dem Holzgrefen, Holzgeschworenen und Interessenten bey den mehrmaligen fol. 18a (19) Versammlungen verzehrt.

¹¹ Die Holzgrefen kassieren die Strafen für Vergehen im Holz

¹² Kleines Beil

¹³ Schnaatbäume= Grenzbäume